

119. Was gehört zum Thatbestande des Unternehmens der Verleitung zum Meineide, und welche Merkmale müssen in die Fragen an die Geschworenen Aufnahme finden?

St.G.B. §. 159. Preuß. St.B.D. vom 25. Juni 1867 §. 317.

Vgl. oben Nr. 117.

III. Straffenat. Ur. v. 12. November 1879 g. L. Rep. 499/79.

I. Schwurgericht Cassel.

Gründe:

„Die Wichtigkeitsbeschwerde ist als begründet zu erachten, soweit dieselbe darauf gestützt ist, daß bei der Fragestellung an die Geschworenen wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt worden seien, und in dieser Beziehung geltend macht, es hätten in die zwei an die Geschworenen gestellten Fragen die Thatbestandsmerkmale des Meineides, zu dessen Begehung zu verleiten der Angeklagte unternommen haben soll, aufgenommen werden müssen.

Der Angeklagte ist wegen in zwei selbständigen Fällen unternommener Verleitung zu Begehung eines Meineides in Anwendung des §. 159 St.G.B.'s verurteilt worden, nachdem von den Geschworenen die an sie gerichteten zwei Fragen, welche dahin gingen, ob der Angeklagte schuldig sei, es unternommen zu haben, die zwei in den Fragen namentlich bezeichneten Personen „zu Begehung eines Meineides“ zu verleiten, bejaht worden waren.

Durch diese Fassung der Fragen ist eine prozessualische Vorschrift verletzt, und zwar die Vorschrift im §. 317 St.R.D. vom 25 Juni 1867¹, nicht der §. 318, auf welchen die Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde besonders hinweisen.

Durch den §. 159 St.G.B.'s ist das erfolglose Unternehmen, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, welches nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen straflos wäre, als ein selbstständiges (vollendetes) Verbrechen aufgestellt. Es ist dabei vorausgesetzt, daß es dem Verführer nicht gelungen ist, in dem anderen den Entschluß zur Begehung des ihm angebotenen Meineides hervorzurufen, oder daß letzterer nachher den Entschluß wieder aufgegeben hat, oder daß es aus irgend einem anderen Grunde nicht wenigstens zu einem Versuche des Meineides infolge der Thätigkeit des Verführenden gekommen ist. Der Fall des §. 159 hat aber mit dem Falle der nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen strafbaren Anstiftung zum Meineide das gemein, daß, wie hier die Absicht des Anstifters, so in dem ersteren Falle die Absicht desjenigen, welcher erfolglos zur Begehung eines Meineides zu verleiten unternommen, auf den vollen Thatbestand des Meineides, wie er in den §§. 153—155 St.G.B.'s bestimmt ist, gerichtet sein muß. Das Unternehmen muß darauf abzielen, den anderen zur Begehung einer Handlung zu verleiten, welche in objektiver und subjektiver Beziehung den Thatbestand des Meineides im Sinne jener Gesetzesbestimmungen erfüllen würde. Es ist dieses Erfordernis in dem §. 159 in den Worten: „zu Begehung eines Meineides“ ausgedrückt, durch welche die Thatbestandsmerkmale des Meineides auch zu Thatbestandsmerkmalen des im §. 159 St.G.B.'s mit Strafe bedrohten Verbrechens erklärt sind.

Gehört hiernach zu dem Thatbestande dieses eben erwähnten Ver-

¹ Vgl. R.St.R.D. S. 293.

brechens, was die Richtung der Handlung betrifft, der Thatbestand des Meineides im Sinne des §. 153 oder 154 verbunden mit §. 155, so ergibt sich in Bezug auf die Feststellung die Folgerung, daß in dem Urtheil, welches das in dem §. 159 bedrohte Verbrechen zum Gegenstande hat, um die Handlung zu bezeichnen, auf deren Herbeiführung das Absehen des Thäters gerichtet gewesen, die Begriffsmerkmale des Meineides, dessen Begehung herbeizuführen unternommen worden, ausdrücklich und erschöpfend festgestellt werden müssen. Für die Fragestellung an die Geschworenen aber ergibt sich daraus, daß in die Hauptfrage neben den anderen Momenten, deren Aufnahme zufolge des §. 159 notwendig ist, diejenigen Begriffsmerkmale aufgenommen werden müssen, deren Zusammentreffen den Begriff des Meineides, zu dessen Begehung nach der Anklage der andere verleitet werden wollte, begründet. Denn nur durch eine solche Einrichtung der Hauptfrage wird der Vorschrift im §. 317 St. P. O. von 1867 Genüge geleistet, wonach die Hauptfrage alle diejenigen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten That enthalten muß, deren Gesamtheit die Anwendung des Strafgesetzes begründet. Während demzufolge im vorliegenden Falle, in welchem die Anklage die versuchte Verleitung zu falschem Zeugeneide zum Gegenstande hat, in den zwei an die Geschworenen gestellten Fragen die Handlung, auf deren Herbeiführung das Absehen des Angeklagten nach der Anklage gerichtet war, durch Angabe der Begriffsmerkmale des falschen Zeugeneides, wie sie §. 154 St. G. B.'s enthält, hätte bezeichnet werden sollen, ist dieselbe mit dem strafgesetzlichen Namen bezeichnet, welcher zudem noch die im §. 153 St. G. B.'s vorgesehene wissentliche Verletzung der Eidespflicht umfaßt. Es ist somit durch die Fragestellung die Vorschrift im §. 317 St. P. O. verlegt.

Diese Vorschrift ist eine wesentliche im Sinne des §. 390 Nr. 3 St. P. O. Die Anordnung, daß in die Frage an die Geschworenen die gesetzlichen Merkmale des dem Angeklagten zur Last gelegten That aufzunehmen seien, hängt mit dem in der Prozeßordnung adoptierten System der Fragestellung unmittelbar zusammen und bildet nach der Intention des Gesetzgebers eine Garantie dafür, daß die Geschworenen bei der ihnen zustehenden Entscheidung über die Frage, ob die Handlung in ihrer konkreten Erscheinung den gesetzlichen Verbrechenbegriff erfülle, und bei der hierdurch gebotenen Vergleichung der Thatfachen des einzelnen Falles mit der gesetzlichen Begriffsbestimmung darüber sich nicht

in einem Irrtum befinden, welche Merkmale die That in sich vereinigen müsse, wenn ihr Ausdruck im Sinne der Anklage erfolgen soll. Es ist also eine Prozeßvorschrift, welche zum Zwecke der Erreichung eines gerechten Urtheiles gegeben ist.“